

# PENSIONSKASSE DES SBVV

Schweizer Buchhändler- und Verleger-Verband

---

## REGLEMENT

### Erster Teil: Vorsorgeplan F20

Für die in den Allgemeinen Bestimmungen des Reglements umschriebene berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG gilt ab 1. Januar 2007 für alle im Vorsorgeplan F20 versicherten Personen nachstehender Vorsorgeplan.

Der vorliegende Vorsorgeplan (1. Teil) bildet zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen (2. Teil des Reglements) sowie der Kollektivzugehörigkeit (3. Teil des Reglements) das Reglement der Pensionskasse des SBVV.

Pensionskasse des SBVV  
Durchführungsstelle  
Postfach 300  
8401 Winterthur  
[beate.jeager@axa-winterthur.ch](mailto:beate.jeager@axa-winterthur.ch)

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten gleichermassen für beide Geschlechter.

Die reglementarischen Bestimmungen gehen grundsätzlich den Angaben auf dem Persönlichen Ausweis (zahlenmässige Kontrolle des reglementarischen Anspruchs zu einem gewissen Zeitpunkt) vor.

Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.

# I. VERSICHERTE PERSONEN

---

*(vgl. Ziff. 3 der Allgemeinen Bestimmungen)*

## A. KREIS DER VERSICHERTEN PERSONEN

In diesem Vorsorgeplan sind sämtliche Arbeitnehmer der an der Pensionskasse angeschlossenen Mitgliedfirmen zu versichern, sofern diese Arbeitnehmer einen BVG-pflichtigen Jahreslohn beziehen und gemäss Kollektivzugehörigkeit (3. Teil des Reglements) einer Versichertenkategorie angehören, die diesem Vorsorgeplan zugeordnet ist.

Versichert werden können zudem die selbständigerwerbenden Mitglieder, sofern ihnen gemäss Kollektivzugehörigkeit (3. Teil des Reglements) dieser Vorsorgeplan zugeordnet ist.

## B. AUFNAHME IN DEN KREIS DER VERSICHERTEN PERSONEN

Für den Arbeitnehmer beginnt die Vorsorge am Tag, an dem er aufgrund der Anstellung die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, in welchem er sich auf den Weg zur Arbeit begibt, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.

Für Selbständigerwerbende beginnt die Vorsorge mit dem Eingang der Anmeldung bei der Durchführungsstelle, frühestens jedoch mit dem angegebenen Beginn.

Jede versicherte Person erhält nach ihrer Aufnahme in die Pensionskasse einen Vorsorgeausweis mit den für sie gültigen Daten. Ein neuer Ausweis wird ihr auf jeden 1. Januar und allenfalls nach einer ausserordentlichen Lohnänderung während des Jahres ausgehändigt. Jeder neue Ausweis ersetzt alle früheren.

# II. BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

---

*(vgl. Ziff. 4. der Allgemeinen Bestimmungen)*

## A. MASSGEBENDES ALTER / PENSIONSSALTER

Das für die Vorsorge **massgebende Alter** entspricht der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

Das **Pensionsalter** entspricht dem ordentlichen Rentenalter nach BVG.

## B. VERSICHERTER LOHN

Der versicherte Lohn ist in der Kollektivzugehörigkeit (3. Teil des Reglements) definiert.

## C. BEITRAG FÜR RISIKO, SICHERHEITSFONDSS UND VERWALTUNGSKOSTEN

Der Beitrag für Risiko, Sicherheitsfonds und Verwaltungskosten richtet sich nach der gegebenen Vorsorgeplan Variante und ist unter Ziff. VI. A. aufgeführt.

## D. ALTERSGUTHABEN / ALTERSGUTSCHRIFTEN

Die Höhe der individuellen jährlichen **Altersgutschriften** richtet sich nach der gegebenen Vorsorgeplan Variante.

Vorsorgeplan Variante	FT20	FI20
Altersgutschriften in % des versicherten Lohnes (ohne Unfalldeckung)	13,8%	17,2%
Altersgutschriften in % des versicherten Lohnes (mit Unfalldeckung)	13,3%	16,7%

Das **Altersguthaben** setzt sich zusammen aus:

- den individuellen Altersgutschriften,
- den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen,
- allfälligen Einmaleinlagen,
- freiwilligen Beiträgen für den Einkauf bis zu den vollen reglementarischen Leistungen, sowie
- den auf diesen Beträgen nach den Bestimmungen des Stiftungsrates vergüteten Zinsen.

Das Altersguthaben reduziert sich gegebenenfalls um:

- die verzinsten Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung, sowie die verzinsten Teilauszahlungen infolge Scheidung.

## E. WAHLMÖGLICHKEITEN ZWISCHEN VORSORGEPLAN VARIANTEN

Gemäss Art. 1d BVV2 bietet die Pensionskasse dem Kollektiv "Vorsorgeplan F20" zwei Vorsorgeplan Varianten (FT20 und FI20) zur freien Auswahl an.

### III. VORSORGELEISTUNGEN

---

*(vgl. Ziff. 5. der Allgemeinen Bestimmungen)*

#### A. IM ALTER

##### - Alterskapital (Vorsorgeplan FT20 und FI20)

Das Alterskapital wird fällig, wenn die versicherte Person das Pensionsalter gemäss Ziff. II. A. erreicht.

Die Höhe des Alterskapitals richtet sich nach dem für die versicherte Person vorhandenen Altersguthaben gemäss Ziff. II. D.

##### - Flexible Pensionierung

Versicherte Personen können frühestens fünf Jahre vor dem Pensionsalter gemäss Ziff. II. A. die vorzeitige Auszahlung des Alterskapitals verlangen, sofern sie die Erwerbstätigkeit endgültig aufgeben.

#### B. BEI INVALIDITÄT

##### - Invalidenrente (Vorsorgeplan FT20 und FI20)

Die Invalidenrente wird fällig, nachdem die Invalidität infolge Krankheit 24 Monate gedauert hat.

Die Höhe der Invalidenrente beträgt 30% des gemäss Ziff. II. B. versicherten Lohnes.

Ist das Unfallrisiko gemäss Kollektivzugehörigkeit (3. Teil des Reglementes) ausdrücklich mitversichert, werden bei Invalidität infolge Unfall die gleichen Leistungen ausgerichtet wie bei Invalidität infolge Krankheit.

##### - Befreiung von der Beitragszahlung (Vorsorgeplan FT20 und FI20)

Die Befreiung von der Beitragszahlung tritt nach einer Dauer der Invalidität infolge Krankheit oder Unfall von 3 Monaten ein.

Die Wartefrist beginnt grundsätzlich für jede Invalidität von neuem. Beim erneuten Auftreten einer Invalidität aus gleicher Ursache (Rückfall) innert eines Jahres werden hingegen die Tage der früheren Invalidität an die Wartefrist angerechnet. Allfällig in der Zwischenzeit erfolgte Leistungsänderungen werden in solchen Fällen rückgängig gemacht.

Bei Teilinvalidität richtet sich die Höhe der Leistungen nach der in den Allgemeinen Bestimmungen (2. Teil des Reglementes) festgelegten Regelung.

## C. IM TODESFALL

### - Todesfallkapital (Vorsorgeplan FT20 und FI20)

Das Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters stirbt.

Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem Altersguthaben, wie es am Ende des Todesjahres vorhanden gewesen wäre.

### - Zusätzliches Todesfallkapital (Vorsorgeplan FT20)

Das zusätzliche Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters infolge Krankheit stirbt.

Die Höhe des zusätzlichen Todesfallkapitals entspricht 300% des versicherten Lohnes. Ab Alter 46 (Männer) bzw. 45 (Frauen) vermindert sich dieses zusätzliche Todesfallkapital jährlich um 15% des versicherten Lohnes.

Ist das Unfallrisiko gemäss Kollektivzugehörigkeit (3. Teil des Reglementes) ausdrücklich mitversichert, werden bei Tod infolge Unfall die gleichen Leistungen ausgerichtet wie bei Tod infolge Krankheit.

## IV. FREIZÜGIGKEIT

---

*(vgl. Ziff. 6 der Allgemeinen Bestimmungen)*

Wer vorzeitig aus dem Kreis der versicherten Personen ausscheidet, hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, deren Höhe sich nach Art. 15 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) berechnet und dem am Tage des Ausscheidens vorhandenen Altersguthaben gemäss Ziff. II. D. entspricht. Der Mindestanspruch gemäss Art. 17 und 18 FZG ist gewährleistet.

Die ausscheidende versicherte Person bleibt während eines Monats nach ihrem Austritt für die Risiken Tod und Invalidität im Rahmen der Pensionskasse versichert. Beginnt sie vorher ein neues Arbeitsverhältnis, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

## V. WOHN EIGENTUMS F Ö R D E R U N G

---

*(vgl. Ziff. 7 der Allgemeinen Bestimmungen)*

Zur Finanzierung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf hat die versicherte Person im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit der Verpfändung und des Vorbezugs von Mitteln aus der Pensionskasse. Bei einem Vorbezug oder einer Verpfändung erhebt die Pensionskasse bei der versicherten Person einen Beitrag an die Bearbeitungskosten von CHF 400.-.

## VI. FINANZIERUNG

---

(vgl. Ziff. 8 der Allgemeinen Bestimmungen)

### A. Die Beiträge an die Pensionskasse setzen sich wie folgt zusammen:

Vorsorgeplan-Variante	Männer und Frauen		
	Risikobeitrag	Altersgutschrift	Total-Beitrag in % des versicherten Lohnes
<b>FT20</b>			
ohne Unfalldeckung	6,2%	13,8%	20,0%
mit Unfalldeckung	6,7%	13,3%	20,0%
<b>FI20</b>			
ohne Unfalldeckung	2,8%	17,2%	20,0%
mit Unfalldeckung	3,3%	16,7%	20,0%

Die Unfalldeckung ist in der Kollektivzugehörigkeit (3. Teil des Reglementes) festgelegt.

Der Mindestanteil des Arbeitgebers am Total-Beitrag beträgt in beiden Vorsorgeplänen (FT20 und FI20) 10% des versicherten Lohnes.

Ist die versicherte Person Arbeitnehmer, so geht der Beitrag je zur Hälfte zu Lasten des Arbeitgebers und der versicherten Person. Eine für die versicherte Person günstigere Aufteilung ist zulässig.

### B. EINKAUF BIS ZU DEN VOLLEN REGLEMENTARISCHEN LEISTUNGEN

Im weitern kann die versicherte Person freiwillig Beiträge leisten als Einmaleinlage für den Einkauf bis zu den vollen reglementarischen Leistungen. Die Durchführungsstelle erstellt auf Anfrage eine entsprechende Berechnung. Die Verantwortung bezüglich der steuerlichen Abzugsfähigkeit liegt bei der versicherten Person.

### C. FREIZÜGIGKEITSLEISTUNGEN / EINMALEINLAGEN

Die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen sind in die Pensionskasse einzubringen.

Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen und allfällige Einmaleinlagen führen zu einer entsprechenden Erhöhung des Altersguthabens und damit zu Leistungsverbesserungen.